

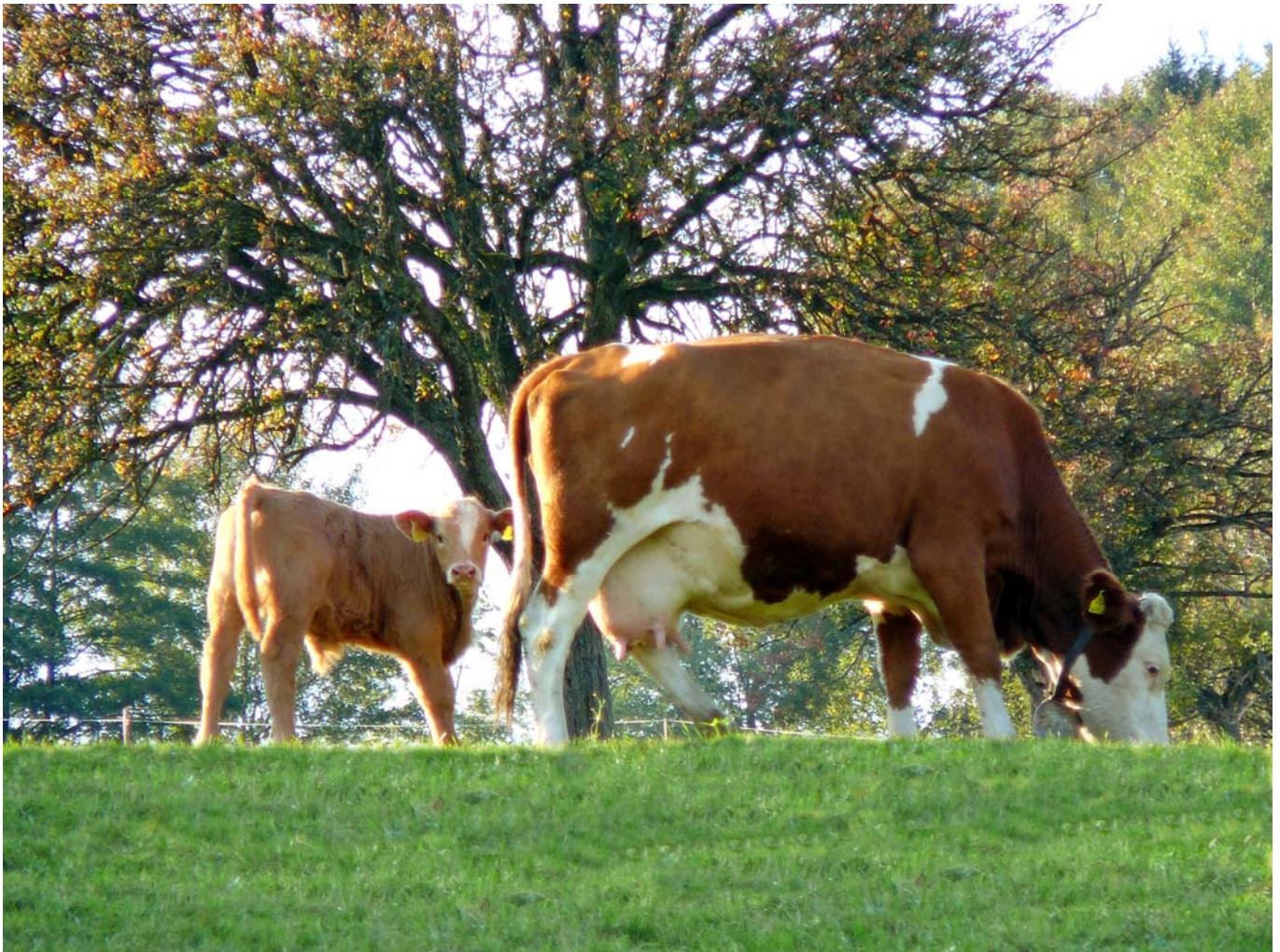


AMA
AgrarMarkt Austria

Tierprämien 2008

MERKBLATT

(Stand Mai 2008)



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Für die Maßnahmen „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ sowie einen Teil der Schlachtprämie erfolgt die Beantragung auch im Jahr 2008 automatisch über die Rinderdatenbank.

Die wesentlichen Eckpunkte zur automatisierten Abwicklung der Mutterkuh- und Kalbinnenprämie sowie der Schlachtprämie bleiben auch im neuen Antragsjahr unverändert.

Aufgrund der geringen Änderungen gegenüber dem letzten Antragsjahr wird das Merkblatt von der AMA, wie auch bereits im Vorjahr; nur im Internet zur Verfügung gestellt.

Die Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen bis zum 15.05.2008, auch wenn keine Flächen bewirtschaftet werden, ist eine Voraussetzung zum Erhalt der Prämien.

Bei den Bedingungen für den Erhalt der Zuchtkalbinnenprämie hat sich aber aufgrund des neuen Marktordnungsgesetzes (MOG 2007) BGBl. I Nr.

55/2007 eine Änderung für das Antragjahr 2008 ergeben:

Künftig müssen Sie nicht mehr Mitglied einer anerkannten Zuchtorganisation sein, es reicht auch die alleinige Mitgliedschaft bei einem Landeskontrollverband (LKV) aus oder Sie führen eine Eigenleistungsprüfung nach den vorgegeben ICAR Standards (Internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion oder International Committee for Animal Recording) selbst durch. Diese muss dann nachweislich durch entsprechende Aufzeichnungen belegbar sein und Sie müssen sich verpflichten, eine solche von einer anerkannten Stelle überprüfen zu lassen.

Details betreffend der Durchführung der Eigenleistungsprüfung finden Sie auf Seite 6.

Die Auszahlung der gesamten Tierprämien erfolgt voraussichtlich im Februar 2009.

Für Fragen stehen Ihnen die ReferentInnen der Bezirksbauernkammer oder der Bezirksreferate sowie die MitarbeiterInnen der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Günther Griesmayr

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zu den Tierprämien 2008
Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1201 Wien
Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297, E-mail: office@ama.gv.at
Bildnachweis: Böswarth

1. ALLGEMEINES

1.1 BETRIEB

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

1.2 KENNZEICHNUNG

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden. Nach der Geburt hat die Kennzeichnung **innerhalb von sieben Tagen an beiden Ohren** zu erfolgen. Im Falle des Verlustes einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, jede Schlachtung und Verendung **innerhalb von sieben Tagen** zu melden.

1.3 BESTANDSVRZEICHNIS

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (zB Geburt, Zugang, Abgang) sind **innerhalb von 7 Tagen** vorzunehmen, sodass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Es wird empfohlen, sämtliche für ein Tier wichtigen Daten in das Feld „Bemerkungen“ einzutragen (zB Almauftriebsdatum usw).

Es sind die von der AMA anerkannten Bestandsverzeichnisse zu verwenden.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle ist unbedingt das Bestandsverzeichnis vorzulegen. Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur teilweisen bzw vollständigen Kürzung der Prämie!

Hinweis: Ab 01.01.2007 ist es möglich das Bestandsverzeichnis online unter eAMA im RinderNET zu führen. Die Information dazu finden Sie unter www.eama.at.

1.4 BEANTRAGUNG

Hinweis: Zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen (Sammelantrag) bis zum 15.05.2008 verpflichtend, unabhängig davon, ob Flächen bewirtschaftet werden.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

Die Abwicklung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt, wie vergangenes Jahr, im Rahmen eines **antragslosen Verfahrens**.

Die entsprechenden Daten werden der Rinderdatenbank entnommen.

Die automatische Erstellung der Anträge erfolgt an folgenden drei Stichtagen:

- **01.01.2008**
- **16.03.2008**
- **10.04.2008**

Es können nur jene Rinder berücksichtigt werden, die zum Stichtag korrekt und unter Einhaltung der Meldefrist in der Rinderdatenbank gemeldet sind.

Ein Wechsel zwischen den Kategorien (Mutterkuhprämie für Kalbinnen und Mutterkuhprämie) ist nach der ersten Beantragung nicht möglich.

Anträge in schriftlicher Form können nicht akzeptiert werden.

1.5 VERZICHTSERKLÄRUNG

Falls Sie ganz oder teilweise auf die Mutterkuhprämie bzw Mutterkuhprämie für Kalbinnen verzichten wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Gesamtverzicht (Opting Out) :**

Dieser ist für alle Maßnahmen (Mutterkuhprämie und Mutterkuhprämie für Kalbinnen) möglich und muss **bis spätestens 17.04.2008** eingereicht werden. Später einlangende Meldungen werden erst für das nächste Antragsjahr berücksichtigt.

Das gleiche gilt für einen Widerruf nach dem 17.04.2008.

Der Gesamtverzicht gilt für alle Betriebsstätten eines Betriebs, unabhängig davon, ob ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden hat.

- **Teilverzicht (Teilopting Out):**

siehe auch Punkt 5.4

Dieser ist für einzelne Tiere der Maßnahme Mutterkuhprämie bzw Mutterkuhprämie für Kalbinnen je Antragsjahr möglich, sofern diese Tiere die Prämienvoraussetzungen nicht einhalten, also nicht zur Erzeugung von Kälbern für die Fleischproduktion dienen.

Gründe für eine Teilverzichtserklärung können sein, wenn:

- von Mutterkühen D-Quote an Letztverbraucher bedient wird, die nicht ab Hof abgegeben wird (zB Milchautomat im Ort, Milchverkauf am Markt usw)

1. ALLGEMEINES

- ein Tier phänotypisch nicht einer Fleischrasse entspricht, obwohl es als solches in der Rinderdatenbank gemeldet ist
- im Fall einer beantragten Kalbin, wenn diese nach der Abkalbung eine Milchkuh ersetzen soll.

Hinweis: Ab dem Antragsjahr 2007 ist für Kühe kein Teilverzicht mehr erforderlich, wenn es zu einer Überlieferung der A-Quote kommt.

Eine Verzichtserklärung kann schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen BBK eingereicht werden, sofern nicht vorher über Unregelmäßigkeiten informiert oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

1.6 BESTANDSVERRINGERUNGEN

1.6.1 ERSATZMELDUNGEN

Tiere, die in der Haltefrist abgehen, werden automatisch ersetzt.

Ein Ersatz wird nur berücksichtigt, wenn das zu ersetzende Tier den Betrieb verlässt und innerhalb von 20 Kalendertagen ein prämienfähiges Ersatztier zur Verfügung steht.

Die Abkalbung einer Kalbin stellt daher keinen Ersatzgrund dar.

Hat ein Tier seine 6 monatige Haltefrist erfüllt, kann es als Ersatztier für ein abgegangenes Tier von einem späteren Antrag herangezogen werden.

Ein Ersatz ist nur für Abgänge nach dem 10.04. möglich.

Beispiel 1:

Antragsdatum: 01.01.2008

Abgangsdatum des beantragten Rindes: 25.04.2008

Zugang des Ersatztieres: 15.05.2008
(höchstens 20 Kalendertage!)

Meldedatum des Zugangs: 22.05.2008
(Meldung innerhalb von 7 Kalendertagen)

Das zugegangene Tier steht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

Beispiel 2:

Antragsdatum: 01.01.2008

Abgangsdatum des beantragten Rindes: 11.04.2008

Zugang des Ersatztieres: 01.05.2008 (höchstens 20 Kalendertage!)

Meldedatum des Zugangs: 12.05.2008

Da der Zugang verspätet gemeldet wurde, steht das zugegangene Tier nicht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der Haltefrist den Betrieb, so muss spätestens am letzten Tag der Haltefrist ein Ersatztier zur Verfügung stehen.

1.6.2 VERLUSTMELDUNGEN

Für den Erhalt der Mutterkuhquote und für den Fall höherer Gewalt muss die fristgerechte Einreichung einer Verlustmeldung für **weibliche Fleischrassiere** (Haupttrasse ist eine Fleischrasse) während der Haltefrist bei der örtlich zuständigen BBK mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen erfolgen.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich in der BBK erfolgen (Unterschrift ist erforderlich!).

Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall eine Verlustmeldung und umgekehrt.

1.6.2.1 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE HÖHERER GEWALT

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers
- unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen
- schwere Naturkatastrophen
- zufällige Zerstörung der Ställe
- Blitzschlag
- Krankheiten nach dem Tierseuchengesetz, für die es einen amtstierärztlichen Ausmerzbescheid gibt

Eine Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

1.6.2.2 BESTANDSVERRINGERUNGEN INFOLGE NATÜRLICHER UMSTÄNDE

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren.

Als natürliche Umstände gelten beispielsweise:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt
- Notschlachtung

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang des Tieres mit den entsprechenden Belegen (zB TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung

1. ALLGEMEINES

mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

1.6.3 STORNIERUNGEN

Beantragte Tiere werden automatisch storniert,

- wenn nach einem Abgang, einer Schlachtung oder Verendung innerhalb der Haltefrist kein

Ersatz möglich ist und keine Verlustmeldung eingereicht wurde

- wenn diese bis zum 10.04. vom Betrieb abgehen.

Eine automatische Stornierung wird nur dann durchgeführt, wenn Sie vorher nicht über Unregelmäßigkeiten informiert wurden und keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

2. MUTTERKUHPRÄMIE

2.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kühe,

- die bis zur Beantragung mindestens einmal abgekalbt haben
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (**die Haupttrasse muss eine Fleischrasse sein**)
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden; ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (keine Zustellung).

2.2 OBERGRENZEN

Die Mutterkuhprämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (=Mutterkuhquote) entspricht (siehe Punkt 4).

2.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Beantragung am Betrieb gehalten werden.

Die Anzahl der rechnerischen Milchkühe ist vom 01.01. jedenfalls bis zum **Ende der Haltefrist des letzten Antrags zu halten**.

Beispiel:

1. Antrag am 01.01.2008: **20** Kühe
2. Antrag am 16.03.2008: **2** Kühe
3. Antrag am 10.04.2008: **1** Kuh
4. Daraus ergibt sich je nach Zeitpunkt eine unterschiedliche Anzahl an Kühen, die zu halten ist.
5. Rechnerische Milchkühe zum 31.03.2008: **10**

Anzahl der zu haltenden Kühe						
	ab 01.01.	ab 16.03.	ab 10.04.	bis inkl.01.07.	bis inkl.16.09.	bis inkl.10.10.
1.	20					
2.		2				
3.			1			
4.	20	22	23	23	13	11
5.	10	10	10	10	10	10

Es können maximal **13** Mutterkühe ausbezahlt werden.

2.4 ABKALBEQUOTE

Die Grundgesamtheit für die Berechnung der Mindestabkalbequote bildet die Anzahl der ermittelten Fleischrassekühe (siehe Punkt 5.5).

50% der ermittelten Fleischrassekühe müssen im Antragsjahr am Betrieb abkalben (Mindestabkalbequote).

Für die Abkalbequote werden die Kälber aller beantragten Fleischrassekühen und deren Ersatztieren herangezogen.

Kälber von weiblichen Tieren, die nach dem 10.04. zum Betrieb zugehen und nicht als Ersatztiere verwendet werden, werden nicht berücksichtigt.

Bei Betrieben bis zu 7 Stück Mutterkühen gilt die Abkalbequote für 2008 als erfüllt, wenn sie zumindest für 2007 erfüllt war.

Sowohl die Mindestabkalbequote als auch die Mindestverweildauer der Kälber müssen eingehalten werden, damit die Mutterkuhprämie gewährt wird.

2.5 PRÄMIENHÖHE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2008 €200,-. Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von €30,- gewährt werden.

3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

3.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Prämienbegünstigte Tiere sind Kalbinnen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (**die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein**)
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen. D.h. es dürfen nicht mehr als 50% der Kalbinnen ohne vorherige Abkalbung im Antragsjahr geschlachtet werden. Für Betriebe mit bis zu 7 Stück Kalbinnen gilt die Voraussetzung als erfüllt wenn sie zumindest 2007 erfüllt wurde von denen zwölf Monate ab dem Tag der Beantragung keine Milch- oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden.

3.2 PRÄMIENVORAUSSETZUNG

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen gewährt werden, sofern sie:

- a) Mitglied bei einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation für Rinder sind und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle stehen oder,
- b) Mitglied bei einer amtlich anerkannten, mit der Durchführung der Milch- oder Fleischleistungsprüfung betrauten Einrichtung sind oder
- c) eine Eigenkontrolle für die Milch- oder Fleischleistungsprüfung, wie nachstehend beschrieben durchführen

Eigenkontrolle: Antragsteller die über eine einzelbetriebliche Milchquote verfügen haben dabei eine Milchleistungsprüfung durchzuführen. Dabei ist jedenfalls eine periodische Milchmessung mit Feststellung der Inhaltsstoffe erforderlich.

Für Antragsteller mit Fleischleistungsprüfung ist dabei die Erfassung von Geburtsgewicht, Geburtsver-

lauf sowie zwei Wiegen der Standardgewichte (200 und 365 Tage) erforderlich.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss von einer von der ICAR anerkannten Stelle, mit der Durchführung der Milch- oder Fleischleistungsprüfung betrauten Einrichtung über die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer nachgewiesen werden.

Zwischen dem Antragsteller und der oben genannten Stelle ist ein Kontrollvertrag, in welchem die Details zur Durchführung der Leistungsprüfung und Überkontrolle geregelt sind, abzuschließen.

Soll diese Bestätigung für das aktuelle Kalenderjahr Gültigkeit haben, ist diese bis spätestens 15. Mai einzubringen.

Darüber hinaus kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen bis zu einem Ausmaß von 20% der aktuellen Mutterkuhquote gewährt werden für:

- d) Erzeugern, die nicht unter a) bis c) genannt wurden und über keine Milchanlieferung zum Stichtag 01.04. des Antragsjahres verfügen.

3.3 HALTUNGSZEITRAUM

Beantragte Kalbinnen sind mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb zu halten.

3.4 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZE

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2008 €200,-.

Voraussichtlich wird eine nationale Zusatzprämie in der Höhe von €30,- gewährt werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze ist bei den Förderungswerbern gemäß 3.2 a) bis c) mit einer anteilmäßigen Kürzung der prämiensfähigen Tiere zu rechnen.

4. MUTTERKUHQUOTE

4.1 PRÄMIENRECHTE (QUOTE)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote).

Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2007 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen vorliegen:

- keine Anlieferungsreferenzmenge mit Stichtag 01.04.2008
- mindestens 2 Stück Aufstockung

Wurden einem Erzeuger mehr als 50 Stück Sonderprämien männliche Rinder im Referenzzeitraum für die Einheitliche Betriebsprämie angerechnet, können höchstens 15 Mutterkuhquoten pro Antragsjahr eingeräumt werden.

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

4.2 QUOTENNUTZUNG

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mindestens zu 90% aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens 7 zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimalig aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

4.3 QUOTENÜBERTRAGUNG

Die Quote kann mit oder ohne Betrieb übertragen werden. Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Prämienansprüche für Mutterkühe ab dem Jahr 2005“.

Dieses Merkblatt ist bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter www.ama.at zu finden.

5. PRÄMIENBERECHNUNG

5.1 DURCHSCHNITTLICHE MILCHLEISTUNG

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

5.2 ANGERECHNETE MILCHMENGE

Ausgangsbasis ist die zum Stichtag 31.03.2008 zur Verfügung stehende A-Quote und die mit Stichtag 31.3.2008 gemeldete D-Quote an Großverbraucher (laut Absatzmeldung des Zwölfmonatszeitraumes 07/08) sowie die anteilige Almmilchmenge. Bei Überlieferung der A-Quote im ZMZ 07/08 wird anstelle dieser die tatsächliche Anlieferungsmenge bis zum 31.03.2008 verwendet.

Die anteilige Almmilchmenge errechnet sich aus der Summe der A-Quote der Alm (bei Überlieferung dieser aus der tatsächlichen Anlieferungsmenge) sowie der D-Quote Absatzmeldung an Großverbraucher, aufgeteilt auf die Milchkühe laut Almauftriebsliste 2008.

5.2.1 UMSTELLUNG VON MILCH- AUF MUTTERKUHPRODUKTION

Betriebsinhaber, die von Milch- auf reine Mutterkuhhaltung umstellen, dürfen ab 01.01.2008 keine Anlieferungsreferenzmenge bedienen bzw keine Milch an einen Abnehmer liefern.

Weiters muss die A-Quote mit Wirksamkeit 01.04.2008 unter Berücksichtigung aller Fristen (Voranzeige) verkauft werden.

5.3 RECHNERISCHE MILCHKÜHE

Dies ist jene Anzahl an Kühen, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblich angerechneten Milchmenge mit Stichtag 31.03.2008 erforderlich ist (angerechnete Milchmenge / durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr).

Zur Abdeckung der rechnerischen Milchkühe werden vorrangig die an den 3 Stichtagen am Betrieb vorhandenen Milchrassetiere und deren Ersatztiere herangezogen.

5.4 TEILVERZICHTSERKLÄRUNG „TEILOPTING OUT“ (SIEHE AUCH PUNKT 1.5)

Die Anzahl der Tiere, für die ein Teilverzicht gemeldet wurde, wird zusätzlich zu den rechnerischen Milchkühen von der Gesamtkuhanzahl abgezogen.

5.5 BERECHNUNG DER ANZAHL PRÄMIENFÄHIGER MUTTERKÜHE

- Die Gesamtkuhanzahl ist die Anzahl an beantragten Kühen (Fleisch- und Milchrasskühe), die die Halteverpflichtung eingehalten haben.
- Die prämiensfähigen Tiere ergeben sich aus der Gesamtkuhanzahl abzüglich der rechnerischen Milchkühe und der durch die Teilverzichtserklärung ausgenommenen Tiere.

Beispiel:

A-Quote	42.000 kg
D-Quote	8.000 kg
<u>zugeleaste A-Quote</u>	<u>5.000 kg</u>
Gesamtreferenzmenge	55.000 kg
Herdendurchschnitt zum 30.09.2007	5.000 kg

1 Teilverzicht (wegen Milchverkauf am Markt; siehe Punkt 1.5)

11 Fleischrassen, 10 Milchrassen

rechnerische Milchkühe:

55.000 kg: 5.000 kg =	11
Gesamtkuhanzahl:	21 (=11+10)
prämiensfähige Tiere:	9 (=21-11-1)

Da ab dem Antragsjahr 2007 für die Ermittlung der rechnerisch notwendigen Milchkühe, im Falle einer Überlieferung, nicht mehr die Milchquote zum 31.03. herangezogen wird, sondern die tatsächliche Anlieferungsmenge bis zum 31.03., muss keine Teilverzichtserklärung für Überlieferungen der A-Quote mehr abgegeben werden.

Unterlieferungen werden nicht berücksichtigt.

Beispiel:

A-Quote zum 31.03.2008	80.000 kg
Anlieferungsmenge zum 31.03.2008	88.000 kg
Herdendurchschnitt zum 30.09.2007	8.000 kg

8 Fleischrassen, 10 Milchrassen

rechnerische Milchkühe für 2008:

88.000 kg: 8.000 kg =	11
Gesamtkuhanzahl:	18 (=8+10)
prämiensfähige Tiere:	7 (=18-11)

5.6 PRÄMIENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2009.

6. SCHLACHTPRÄMIE

6.1 PRÄMIENBEGÜNSTIGTE TIERE

Großrinder ab acht Monaten und **Kälber** im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten, die

- im Inland geschlachtet oder
- in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

Hinweis: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Punkt 6.3 angeführten Haltingszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§44 Fleischuntersuchungsgesetz i.d.g.F.).

6.2 PRÄMIENHÖHE UND HÖCHSTGRENZEN

Die Prämienhöhe für das Jahr 2008 beträgt:

- für Großrinder €32,-
- für Kälber €50,-

Falls die nationalen Höchstgrenzen überschritten werden, erfolgt eine aliquote Kürzung.

6.3 HALTUNGSZEITRAUM

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Für Kälber, die bis zum Ende des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Haltingszeitraum einen Monat.

Hinweis: Die Schlachtung muss innerhalb von weniger als einem Monat bzw die Ausfuhr muss innerhalb von weniger als zwei Monaten nach dem Abgang erfolgen. Die Schlachtprämie erhält derjenige Halter, der als letzter die vorgeschriebenen Haltefristen eingehalten hat.

Beispiel:

Zugang Stier 01.02.2008

+ 2 Monate Haltingszeitraum = 01.04.2008

Der Haltingszeitraum endet am 01.04.2008 um 24.00 Uhr

Das Tier kann erst ab 02.04.2008 verkauft/ geschlachtet werden.

Abgang des Stieres 02.04.2008

Für die Gewährung der Prämie muss das Tier spätestens bis 01.05.2008 geschlachtet bzw bis 01.06.2008 ausgeführt werden.

6.4 BEANTRAGUNG

6.4.1 INLANDSSCHLACHTUNGEN

Für im Inland geschlachtete Rinder ist lediglich ein Mehrfachantrag Flächen erforderlich. Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

Falls Sie auf diese Prämie verzichten wollen, müssen Sie eine schriftliche Verzichtserklärung bei der AMA abgeben.

Hinweis: Für den Verkauf von Schlachtrindern wird die Angabe einer Übernahme- bzw Übergabvereinbarung (Schlachtung innerhalb eines Monats) am Lieferschein dringend angeraten.

6.4.2 VERSENDUNG IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN ZUR SCHLACHTUNG

Für diese Fälle ist ebenfalls ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, spätestens jedoch bis **28.02.2009**, bei der AMA zu stellen.

Hinweis: Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

6.4.3 AUSFUHR IN DRITTLÄNDER

Auch für diese Fälle ist ein Mehrfachantrag Flächen vom Prämienbegünstigten sowie ein eigener Antrag je Rind (Antragsteller ist der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler) notwendig.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, spätestens jedoch bis **28.02.2009**, bei der AMA zu stellen.

Hinweis: Detailbestimmungen für die Ausfuhr finden Sie im Merkblatt für Schlachthöfe und Viehhändler.

6.5 BESONDERHEITEN

6.5.1 HÖCHSTSCHLACHTGEWICHT BEI KÄLBERN

Für Kälber, die mit einem Alter zwischen sechs und weniger als acht Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 185 kg betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.

6. SCHLACHTPRÄMIE

Als Schlachtgewicht gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Es gilt das Schlachtkörpergewicht nach dem Abkühlen bzw das Gewicht des schlachtwarmen Schlachtkörpers abzüglich zwei Prozent. Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 300 kg nachzuweisen.

6.5.2 PRÄMIENAUSSCHLUSS

Für nachfolgende Beispiele kann keine Prämie gewährt werden:

- Fehlende Schlachtmeldung
- Tier wurde nicht geschlachtet (Ausnahme: Ausfuhr in Drittländer)
- Verendete Tiere
- Nichteinhaltung der Haltefrist
- Verspätete Meldung des Prämienbegünstigten
- Fehlende Veterinärkontrollnummer des Schlachthofes/der Schlachtstätte
- Nichterfüllung der Altersanforderungen.

SONSTIGES / ÜBERSICHT

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Aufbewahrungspflicht für alle Belege und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

ZUTRITT-UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA und den Organen der EU ist Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen
- Tier nicht identifizierbar
- Prüfungsverweigerung
- Rinder nicht ordnungsgemäß an Rinderdatenbank gemeldet
- Bestandsverzeichnis unvollständig und/oder fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere).

Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht werden, gehen alle Prämien des laufenden Kalenderjahres verloren und in bestimmten Fällen können auch Kürzungen in den Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls kann man gerichtlich belangt werden.

PRÄMIENRÜCKZAHLUNGEN

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw aufgehoben und die Prämie mit Zinsen zurückgefordert werden.

Übersicht über die Einzelmaßnahmen	Mutterkuhprämie	Mutterkuhprämie für Kalbinnen	Schlachtprämie
Als Voraussetzung zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15.05.2008 verpflichtend, auch wenn Sie keine Flächen bewirtschaften.			
Antragstellung	Automatisch an drei Stichtagen: 01.01.2008 16.03.2008 10.04.2008	Automatisch an drei Stichtagen: 01.01.2008 16.03.2008 10.04.2008	Inlandschlachtungen: kein eigener Antrag Versendung/Ausfuhr: innerhalb von 6 Monaten, spätestens 28.02.2009
Prämien-voraussetzungen	Fleischrassekühe Mutterkuhquote Keine Milchablieferung	Fleischrassekalbinnen Keine Milchablieferung	Prämienbegünstigte Tiere: Geschlachtete oder ausgeführte Großrinder und Kälber
Altersgrenzen	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Beantragung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt zum Zeitpunkt der Beantragung	Großrinder: ab 8 Monaten Kälber: 1 Monat bis 8 Monate
Halteverpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Monate ▪ Ersatz nur für Abgänge ab 11.04. ▪ Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Monate ▪ Ersatz nur für Abgänge ab 11.04. ▪ Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen 	2 Monate bzw für junge Kälber unter 3 Monaten zum Zeitpunkt der Schlachtung/ des Exports: 1 Monat Ende: 1 Monat vor Schlachtung bzw 2 Monate vor Ausfuhr
Prämiensatz 2008	Voraussichtlich €230,- Grundprämie: €200,- Zusatzprämie: voraussichtlich €30,-	Voraussichtlich €230,- Anmerkung: Bei Zuchtbetrieben anteilmäßige Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze	Großrinder: €32,- Kälber: €50,-
Modulation	<p>Unter dem Begriff „Modulation“ versteht man die Kürzung der Direktzahlungen zugunsten der „Entwicklung des ländlichen Raums“ (zB Investitionsförderungen). Die Direktzahlungen werden daher für 2008 um 5% reduziert.</p> <p>Für jene Summe von Direktzahlungen, die den Betrag von €5.000 (= Freibetrag) nicht überschreiten, erfolgt ein finanzieller Ausgleich. Dieser zusätzliche Beihilfebetrag wird zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und ausbezahlt.</p>		

Grundsätzlich steht die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene als Interessensvertretung für alle Fragen zu den Tierprämien zur Verfügung. Informationen sowie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare finden Sie unter www.ama.at. Für Anfragen steht Ihnen die Hotlinenummer (01)334 39 60 zur Verfügung. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.